

Öffentliche Planauflage

Der Stadtrat hat am 31. Mai 2017 in Anwendung von Art. 39ff des kantonalen Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) folgendes Projekt erlassen:

Änderung Teilstrassenplan „Bahnhofplatz / Güterstrasse“

Der Beschluss des Stadtrats, das Projekt und der Teilstrassenplan liegen nach Art. 41 Abs. 1 StrG während 30 Tagen, das heisst vom **14. Juni 2017 bis 13. Juli 2017**, im Rathaus Buchs, Bauverwaltung (Büro Nr. 315), zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Wer private Rechte abtreten muss, die aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhält eine persönliche Anzeige.

Innerhalb der Auflagefrist kann gegen das Projekt, die Zulässigkeit der Enteignung und die Einteilung oder Umteilung von Gemeindestrassen beim Stadtrat Buchs, Rathaus, 9471 Buchs, Einsprache erhoben werden. Einsprachen gegen den Beitragsplan sind gesondert zu erheben.

Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dertut (Art. 45 StrG und Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.